

3. Unter welchen Voraussetzungen ist, wenn die Redaktion einer Zeitung unter mehreren Personen geteilt ist, eine Haftung dieser Personen aus §. 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes begründet? Preßgesetz vom 7. Mai 1874 §§. 7. 19. 20. 23 flg. (R.G.Bl. S. 65).

III. Straffenat. Ur. v. 17./24. März 1892 g. L. Rep. 53/92.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt fest:

Der Angeklagte gehört zu den verantwortlichen Redakteuren der in M. erscheinenden Zeitung „Volksstimme, Sozialdemokratisches Organ für M. und Umgegend“. Nach einem zwischen deren Verleger und dem Verleger der in B. unter dem Titel „Volksblatt für Anhalt u.“ erscheinenden Zeitung getroffenen Abkommen werden die einzelnen Nummern des Volksblattes für Anhalt durch einfachen Abdruck der entsprechenden Nummern der Volksstimme, jedoch mit Abänderung des Kopfes und des Schlusses sowie unter Einstellung eines anderen Inseratenteiles hergestellt. Der Angeklagte ist auf den einzelnen Nummern des Volksblattes als „verantwortlicher Redakteur für den

politischen Teil“ genannt, während für den Inseratenteil mehrere andere Personen als verantwortliche Redakteure thätig und, wie im Urteile genügend festgestellt erscheint, auch von der Revision ausdrücklich anerkannt wird, auf den Nummern der Zeitung namentlich aufgeführt sind. Für den übrigen Inhalt der Zeitung ist ein gewisser R. als verantwortlicher Redakteur bestellt, aber nicht als solcher auf der Zeitung selbst benannt. Nach dem zwischen dem Verleger der Volksstimme und dem Angeklagten abgeschlossenen Vertrage, welcher auch für den Umfang der Thätigkeit des Angeklagten hinsichtlich des Volksblattes maßgebend ist, hatte sich die Redaktionsthätigkeit des Angeklagten auf den Leitartikel und die mit der Überschrift „Politische Rundschau“ versehene Abteilung der Zeitung zu erstrecken. Die Nummer 183 des Volksblattes für Anhalt enthielt unter der Überschrift: „Pariser Briefe. Aus dem Tagebuche einer Erzieherin“ einen Artikel über einen Vortrag eines gewissen Thomas in Paris. In diesem Artikel finden sich die in den Urteilsgründen wörtlich wiedergegebenen Äußerungen. Sie enthalten nach der Auffassung des ersten Richters eine Beschimpfung der christlichen Kirche. Der Artikel ist weder als Leitartikel behandelt, noch unter die Rubrik „Politische Rundschau“ aufgenommen.

Daß der Angeklagte den Artikel verfaßt oder zu dessen Abfassung mitgewirkt, oder daß er von dessen Inhalte vor der Veröffentlichung Kenntnis erlangt und mit dieser Kenntnis die Ausgabe der Nummer 183 angeordnet oder gefördert habe, ist im Urteile nicht festgestellt. Dasselbe hat nun zwar nicht besonders ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechtes für die infriminierten Äußerungen strafrechtlich verantwortlich erscheine. Es kann jedoch nach Inhalt und Umfang der erstrichterlichen Feststellungen nicht zweifelhaft erscheinen, daß nach der Auffassung des vorigen Richters eine solche Haftung des Angeklagten nicht begründet ist. Von der Revision ist auch insoweit ein Einwand nicht erhoben worden. Wenn sodann das angefochtene Urteil angenommen hat, daß unter den festgestellten Verhältnissen eine strafrechtliche Haftung des Angeklagten sich auch aus der Vorschrift in §. 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 nicht ableiten lasse, so hat dies für rechtsirrtümlich nicht erachtet werden können.

Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs einer periodischen

Druckschrift für deren Inhalt kann auf die Vorschrift in §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes nur unter der Voraussetzung gegründet werden, daß er auf dieser Druckschrift als deren verantwortlicher Redakteur genannt ist. Anderenfalls haftet er aus der angezogenen Gesetzesbestimmung überhaupt nicht; seine strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt vielmehr dann nur ein, wenn sie aus den Vorschriften des allgemeinen Strafrechtes sich ergibt.¹

Ist er dagegen auf der periodischen Druckschrift als verantwortlicher Redakteur, und zwar ohne jede Einschränkung oder ausdrücklich als alleiniger verantwortlicher Redakteur, genannt, so trifft ihn die in §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes geordnete strafrechtliche Verantwortlichkeit, und er kann sich hiervon nicht durch eine einseitige Verwahrung oder durch eine diese Haftung einer anderen Person zuweisende Erklärung befreien.

Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch bei Erlaß des Preßgesetzes sich der Erwägung nicht verschließen können, daß es im praktischen Leben bei größeren periodischen Druckschriften, insbesondere bei größeren Zeitungen, unmöglich ist, die Redaktion einer einzigen Person bergestalt zu übertragen, daß der gesamte Inhalt der Druckschrift, Zeitung, das Arbeitsergebnis dieser einen Person bilde oder als solches zu gelten habe und daher auch die letztere die in §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes normierte strafrechtliche Haftung für den gesamten Inhalt übernehmen müsse. Die Fülle und Mannigfaltigkeit des Inhaltes größerer Zeitungen, welcher die verschiedenartigsten Gebiete menschlichen Wissens und Wirkens, die abweichendsten Erscheinungen und Fragen des äußeren und inneren Lebens ıc umspannt, wird in der Regel die geistige und physische Arbeitskraft eines einzigen Redakteurs übersteigen. Die Bestellung eines einzigen Redakteurs würde daher nur auf Kosten der Güte des Inhaltes im weiteren Sinne, mithin nur zum Nachteile des Unternehmens wie auch des Publikums selbst erfolgen können und insofern auch einem gewissen öffentlichen Interesse widerstreiten. Es erscheint daher als ein berechtigtes, nicht abzuweisendes Bedürfnis des litterarischen Verkehrs, daß die Redaktion derartiger größerer periodischer Druckschriften einer Mehrheit von Personen mit der Wirkung übertragen

¹ Vgl. Schwarze, Das Reichspreßgesetz S. 37; Koller, Das Reichspreßgesetz S. 165; v. Liszt, Reichspreßrecht S. 184; Kraß, Reichspreßrecht S. 7 S. 58 Note 3.

werden kann, daß eine jede derselben nur innerhalb des ihr zugewiesenen, bestimmt abgegrenzten Thätigkeitsgebietes als verantwortlicher Redakteur handelt und aus §. 20 Abs. 1. 2 des Preßgesetzes haftet. Dieses Bedürfnis will auch das Preßgesetz befriedigen.

Der vorgelegte Entwurf zum Preßgesetze enthielt in §. 6 Abs. 2 folgende Bestimmung: Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

Vgl. Verhandlungen des Deutschen Reichstages, zweite Legislaturperiode I. Session Drucksachen 23.

In den beigegebenen Motiven wird hierzu bemerkt: „Der Entwurf gestattet die Aufstellung eines besonderen verantwortlichen Redakteurs für einzelne, bestimmt bezeichnete Teile einer Zeitschrift, z. B. des Feuilletons, des Inseratenteiles. Der Hauptteil wird auch bei größeren Blättern immer unter der Leitung eines verantwortlichen Redakteurs (des Chefredakteurs) stehen müssen.“ Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift wurden in §. 49 des Entwurfes im wesentlichen nach denselben Prinzipien bestraft, welche den §§. 18. 19 des jetzigen Gesetzes zu Grunde liegen. Auch entsprechen die Vorschriften in §§. 23 flg. des Entwurfes über die Beschlagnahme von Druckschriften im großen und ganzen den Bestimmungen in §§. 23 flg. des Gesetzes. Die mit der Vorberatung des Gesetzentwurfes beauftragte Kommission brachte anstatt der oben wiedergegebenen Bestimmung die folgende in Vorschlag: „Eine Teilung der Verantwortlichkeit ist zulässig. Wenn mehrere Personen als verantwortliche Redakteure benannt sind, so ist jede für den gesamten Inhalt der Druckschrift verantwortlich, wenn nicht aus Inhalt und Form der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, auf welchen Teil der Druckschrift die ausschließliche Verantwortlichkeit einer jeden der benannten Personen sich beschränkt“ (§. 7 des Entwurfes nach den Beschlüssen der Kommission). In dem Berichte der Kommission war hierzu bemerkt: „In Bezug auf die im zweiten Absätze des §. 6 in der Regierungsvorlage behandelte Teilung der Verantwortlichkeit der Redaktion wurde es für wünschenswert erachtet, die Zulässigkeit einer solchen Teilung ausdrücklich auszusprechen und den im zweiten Absätze des betreffenden Paragraphen der Regierungsvorlage ausgesprochenen Gedanken noch deutlicher zum

Ausdrücke zu bringen, nämlich, daß bei mehreren Redakteuren mit aller Bestimmtheit ersichtlich sein muß, ob eine geteilte Verantwortlichkeit, und für welche Teile der Zeitschrift oder Zeitung dieselbe vorhanden sein soll. Im Zweifelsfalle wird ein jeder der genannten Redakteure als für das Ganze verantwortlich erscheinen. Während es übrigens nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage zweifelhaft erscheint, ob eine Verantwortlichkeit mehrerer in solidum gestattet sein soll, war die Kommission der Überzeugung, daß durch die Zulassung der solidarischen Haftbarkeit mehrerer Redakteure der Presse eine berechnete Erleichterung geschaffen werde, welche auch vom staatlichen Standpunkte aus nicht zu beanstanden sei.“ Die §§. 21. 22. 27 flg. des Kommissionsentwurfes lehnten sich den §§. 19. 23 flg. des Regierungsentwurfes im wesentlichen an.

Vgl. Verhandlungen des Deutschen Reichstages a. a. O. Drucksache Nr. 67.

Bei der Beratung des §. 7 des Kommissionsentwurfes im Deutschen Reichstage (Stenographische Berichte. Sitzung vom 18. März 1874 S. 400 flg.) sprach sich zunächst der Abgeordnete Dr. Wolffson gegen das Prinzip der solidarischen Verantwortlichkeit mehrerer, ohne Bezeichnung bestimmter abgegrenzter Gebiete ihrer Redaktionsthätigkeit benannter verantwortlicher Redakteure aus, und ihm pflichteten mehrere andere Abgeordnete sowie der Bundeskommissar bei. Durch Beschluß des Reichstages wurde sodann der §. 6 Abs. 2 der Regierungsvorlage mit der alleinigen Abänderung wieder hergestellt und als §. 7 des Gesetzes angenommen, daß an die Stelle der Worte: „wenn dieselbe in einer Form bewirkt wird, aus welcher mit Bestimmtheit zu ersehen ist“ die Worte traten: „wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist“.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Verbindung mit den bereits angezogenen Vorschriften desselben ergeben sich nachstehende Folgerungen.

Bei einer Zeitung kann die Redaktionsthätigkeit unter mehrere Redakteure dergestalt geteilt werden, daß ein jeder derselben nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Redaktionsgebietes aus §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes strafrechtlich verantwortlich ist. Diese geteilte Haftung setzt voraus, daß das jedem der mehreren Redakteure zugewiesene Thätigkeitsgebiet gegen die Arbeitsgebiete der übrigen Redakteure

durch äußere, ohne weiteres in die Augen fallende Mittel in deutlicher, keinem Zweifel Raum lassender Weise abgegrenzt ist, also auch für den, der nur die äußere Einrichtung und Anordnung des Zeitungstextes, nicht den sachlichen Inhalt der einzelnen Zeitungsartikel, ins Auge nimmt, einen fest und klar bestimmten Teil der Zeitung umfaßt, und daß andererseits diese Verteilung der Redaktionsgeschäfte unter die mehreren Redakteure auf den einzelnen Nummern der Zeitung selbst in unzweideutigen Worten Ausdruck gefunden hat, bergestalt, daß darüber, ob und wie die Redaktionsgeschäfte verteilt sind, ausschließlich die hierauf bezügliche Angabe auf der Zeitung selbst entscheidet, etwaige zwischen dem Verleger der Zeitung und dem einzelnen Redakteur über die Verteilung der Redaktionsarbeiten getroffene abweichende Vereinbarungen dagegen gänzlich außer Betracht bleiben müssen.

Aus der Entstehungsgeschichte der angezogenen Bestimmungen folgt aber weiter als erkennbarer Wille des Gesetzgebers, daß, wenn auf einer Zeitung mehrere Personen als verantwortliche Redakteure benannt sind, ohne daß hierbei ihnen äußerlich scharf gegen einander abgegrenzte Teile der Zeitung als ausschließliche Gebiete ihrer Redaktionsthätigkeit in deutlichen Worten zugewiesen werden, wenn sie also nur im allgemeinen als die verantwortlichen Redakteure genannt sind, oder wenn zwar auf der Zeitung bekundet ist, daß die Redaktion unter diese mehreren Redakteure geteilt sei, hierbei aber über die Art und Weise der Teilung nichts bemerkt oder der äußere Umfang des einem jeden der Redakteure zugeteilten Thätigkeitsgebietes in unklarer, die gegenseitigen Grenzen nicht deutlich erkennbar machender Weise bezeichnet ist, diese Benennung rechtlicher Wirkung im Sinne des Preßgesetzes überhaupt entbehrt. Denn der Gesetzgeber erklärt in §. 7 Abs. 2, indem er von dem in Abs. 1 aufgestellten allgemeinen Prinzip eine Ausnahme gestatten will, nur eine der hier gegebenen Vorschrift entsprechende Benennung mehrerer Redakteure für zulässig, ebendamt von selbst aber auch jede andere, diese Vorschrift nicht erfüllende Benennung mehrerer Redakteure für unzulässig, also für eine solche, welche nicht zugelassen, nicht geduldet werden solle. Spricht jedoch der Gesetzgeber hiermit einer Benennung der letzteren Art die Fähigkeit rechtlicher Existenz unbedingt ab, so folgt mit Notwendigkeit, daß diese Benennung dem Gesetze gegenüber als nicht vorhanden betrachtet und behandelt werden muß, sodaß ein Fall dieser Gestal-

tung demjenigen gleichsteht, wo überhaupt kein Redakteur auf der Zeitung benannt ist. Hieraus ergibt sich aber nach dem bereits oben Ausgeführten weiter, daß die — in unstatthafter Weise — benannten mehreren Redakteure für den Inhalt der Zeitung aus der Vorschrift in §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes überhaupt nicht haften, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit derselben vielmehr nur dann und nur insoweit besteht, als sie aus den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes folgt. Dieses Ergebnis läßt sich auch nicht als mit den Tendenzen des Preßgesetzes in Widerspruch stehend und als ein unannehmbares bezeichnen. Das Preßgesetz hat in den §§. 19, 23 flg. Maßnahmen von einschneidender Bedeutung für den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften in §. 7 gegeben, welche eine kräftige Reaktion wider solche Gesetzesverletzungen bieten, und ersichtlich ist der Gesetzgeber der Meinung gewesen, daß auf diesem Wege die Befolgung der angezogenen Vorschrift und damit die Herstellung der für die Anwendbarkeit der Bestimmung in §. 10 Abs. 2 unentbehrlichen tatsächlichen Voraussetzungen am sichersten und schnellsten werde erreicht werden.

Es erscheint denkbar, daß auf einer Zeitung mehrere Personen als verantwortliche Redakteure genannt sind, auch einem jeden von ihnen ein bestimmter und äußerlich klar abgegrenzter Teil der Zeitung als ausschließliches Gebiet seiner Redaktionsthätigkeit zugewiesen ist, diese Teile zusammengenommen aber nicht den gesamten Inhalt der Zeitung erschöpfen, sodaß ein Teil übrig bleibt, rücksichtlich dessen es an der Benennung eines verantwortlichen Redakteurs gebricht.

Ein Fall dieser Art liegt nach der Annahme des ersten Richters hier vor.

Das Urteil stellt fest, daß bei der in Frage stehenden Zeitung, dem Volksblatte für Anhalt u. eine Zerlegung des Zeitungsinhaltes in drei Teile stattgefunden hat; der erste Teil war als der politische Teil bezeichnet, ein anderer Teil als der Inseratenteil, während der gesamte sonstige, mannigfaltige Inhalt der Zeitung den dritten Teil darstellte. Für den politischen Teil war der jetzige Angeklagte als verantwortlicher Redakteur bestellt und als solcher auf der Zeitung genannt; für den Inseratenteil fungierten mehrere andere Personen als verantwortliche Redakteure und waren, wie genügend festgestellt erscheint, auch als solche auf der Zeitung namhaft gemacht; für den

noch übrigen Teil der Zeitung war ein gewisser R. als verantwortlicher Redakteur bestellt, dagegen nicht auf der Zeitung unter genauer, die äußeren Grenzen seiner Arbeitsaufgabe klar und scharf bestimmender Bezeichnung des ihm zugewiesenen Gebietes seiner Redaktions-thätigkeit als verantwortlicher Redakteur für diesen Teil der Zeitung genannt. Während also in Wahrheit eine erschöpfende Teilung der gesamten Redaktionsgeschäfte unter mehrere Personen stattgefunden hatte, war diese Teilung auf der Zeitung selbst nur in der zuvor angegebenen unvollständigen Weise zum Ausdruck gebracht worden. Eine solche nicht erschöpfende Benennung mehrerer Redakteure auf einer periodischen Druckschrift muß für unzulässig im Sinne der Vorschrift in §. 7 Abs. 2 des Preßgesetzes angesehen werden; sie steht im offenen Widerspruche mit der erkennbaren Tendenz des Gesetzes. Das Preßgesetz will, daß bei einer periodischen Druckschrift jemand vorhanden sei, welcher für den gesamten Inhalt der Druckschrift, ohne alle Rücksicht auf die Frage der Urheber- oder Thäterschaft die strafrechtliche Verantwortung trage — von gewissen, für gerechtfertigt erachteten Einschränkungen dieses Grundsatzes hier abgesehen. Von diesem Gedanken geleitet, stellt der Gesetzgeber in §. 7 Abs. 1 die allgemeine Norm auf, daß für jede periodische Druckschrift ein verantwortlicher Redakteur bestellt und auf der Druckschrift genannt sei. Von dieser allgemeinen Regel läßt der Abs. 2 — aus Gründen der Zweckmäßigkeit — eine Ausnahme zu: die Bestellung mehrerer Redakteure für den Fall, daß den hier normierten Erfordernissen genügt sei. Aus der bereits hervorgehobenen Tendenz des Gesetzes folgt jedoch ohne weiteres und mit Notwendigkeit, daß die Bestellung mehrerer Redakteure dem Willen des Gesetzes nur dann genügen kann, wenn diese mehreren Redakteure in Rücksicht auf die strafrechtliche Haftung aus §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes die Person des der Regel nach zu bestellen gewesenen einen verantwortlichen Redakteurs vollständig decken, das heißt, wenn die nach dem bezüglichen Vermerke auf der periodischen Druckschrift den einzelnen Redakteuren zugeteilten Gebiete für ihre Redaktions-thätigkeit den gesamten Inhalt der periodischen Druckschrift umspannen. Trifft dies nicht zu, so muß nach den bereits dargestellten Grundsätzen die in nicht erschöpfender Weise erfolgte Benennung einzelner verantwortlicher Redakteure auf der periodischen Druckschrift als rechtlich nicht vorhanden angesehen

werden, und die notwendige Folge ist dann auch hier, daß es für eine Anwendung der Vorschrift in §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes an einem geeigneten Boden fehlt. Die erforderliche wirksame Abhilfe bieten auch in diesem Falle die in den §§. 19. 23 flg. des Preßgesetzes geordneten Maßnahmen.

Da nach den erwähnten Feststellungen des angefochtenen Urteiles der Fall einer nicht erschöpfenden Benennung mehrerer verantwortlicher Redakteure hier gegeben ist, so folgt aus den vorstehenden rechtlichen Erwägungen, daß eine strafrechtliche Haftung des Angeklagten für irgend einen Teil des Inhaltes der hier in Frage stehenden Zeitung aus §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes überhaupt nicht anerkannt werden kann. Die Freisprechung des Angeklagten erscheint hiernach schon von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt.